

Zum Titelbild:
Das Erbrecht bildet den ersten und umfangreichsten Teil des Landsbrauchs von 1667. Laut der den Landsbrauch prägenden römischen und germanischen Rechtsauffassung erben zunächst die unmittelbaren Nachkommen, also die Kinder und Enkelkinder. Im Fall der hier gezeigten Beispiele beerben indes die Nichten und Neffen allein den Besitz ihrer verstorbenen Verwandten, da sämtliche weiteren Mitglieder der Elterngeneration ebenfalls verstorben sind.

Zum Bild auf dem Vorsatz:
Zu sehen ist hier ein Ausschnitt aus der dem Landsbrauch von 1667 angefügten Polizeiordnung. Bestehende Missstände waren dabei ein wesentlicher Grund für die Niederschrift von schon existierendem Gewohnheitsrecht. Ein besonderes Anliegen war dem Gesetzgeber zudem die Aufrechterhaltung der sittlichen Ordnung. Folglich erliess er auch mehrere Verordnungen zum Schutz der Ehe. Davon zeugen Kapitelüberschriften wie der hier gezeigte Titel: «von ehebruch, hurerey und nothzwang».

Auslieferung:
Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein
Geschäftsstelle
Postfach 626
Messinastrasse 5
FL-9495 Triesen
Telefon 00423 / 392 17 47
Telefax 00423 / 392 17 05
E-Mail hvfl@hvfl.li
Internet www.hvfl.li
Postscheck-Konto für Spenden und Zahlungen:
90-21083-1

Redaktion:
Klaus Biedermann
Geschäftsführer des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein
FL-9495 Triesen

Gestaltung und Produktionsleitung:
Atelier Silvia Ruppen
FL-9490 Vaduz

Lithos:
Fotolito Longo AG
I-39100 Bozen

Satz und Druck:
Hilty Buch- und Offsetdruckerei Anstalt
FL-9494 Schaan

Buchbinder:
Buchbinderei Thöny AG
FL-9490 Vaduz

Gedruckt auf
Biberist Allegro, halbmatt,
chlorfrei, 135 g/m²

© 2002 Historischer
Verein für das Fürstentum
Liechtenstein, Vaduz

Alle Rechte vorbehalten
Gedruckt in Liechtenstein

ISBN 3-906393-30-5